

Zusammenstellung aller aktuellen Informationen für Arbeitnehmer und Angestellte (Stand: 16.03.2020)

1. Kann ich mich wegen Corona krankschreiben lassen?

Ja, selbstverständlich. Wenn bei Ihnen der Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht werden Sie sogar mit ziemlicher Sicherheit krangeschrieben und weitere Maßnahmen wie Quarantäne eingeleitet.

2. Was ist mit Krankschreibungen wegen Grippe und Erkältung?

Für Fälle, die eher „Erkrankungen der oberen Atemwege“ zuzuordnen sind (Erkältung, Grippe, Influenza) können Sie sich aktuell durch eine Ausnahmeregelung krankschreiben lassen, ohne dass sie persönlich zum Arzt müssen. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat dazu die Ärzte angewiesen, Krankschreibungen auch ohne Arztbesuch zu erteilen.

Diese Regelung gilt, wenn Sie

- eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege haben
- keine schweren Symptome haben
- nicht die Kriterien für einen Coronavirus-Verdachtsfall erfüllen

In diesen Fällen müssen Sie für eine Krankschreibung nur noch beim Arzt anrufen.

3. Bekomme ich wegen Corona Kurzarbeitergeld?

Ja. Die Bunderegierung hat über die Arbeitsagenturen angeordnet, dass bei durch das Coronavirus verursachte Arbeitsausfälle ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld gewährt werden kann. Mehr Infos dazu hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Arbeitnehmer müssen hier erst einmal nichts tun. Arbeitgeber müssen die Details des Kurzarbeitergelds mit der Agentur für Arbeit klären. Dies ist zwischenzeitlich auch online bei der Arbeitsagentur möglich:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

4. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld berücksichtigt unterschiedliche Sätze für Arbeitnehmer mit Kindern und ohne Kinder. Über die Höhe gibt es im Moment nur Aussagen auf altem Stand. Hier gibt es derzeit täglich neue Beschlüsse der Bundesregierung, so das wir keine aktuellen Angaben veröffentlichen können.

5. Wer bezahlt meinen Lohn, wenn ich unter Quarantäne stehe?

Der Arbeitgeber muss im Fall der Quarantäne-Anordnung dem betroffenen Mitarbeiter 6 Wochen den Lohn weiter zahlen. Für den Arbeitgeber greift dann § 56 Infektionsschutzgesetz. Der besagt, dass dem Arbeitgeber die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstattet werden. Ab Woche 7 erhält der Arbeitnehmer dann Krankengeld von der Krankenkasse.